



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 5 Kreiseinrichtungen / 5.5 Schulen

5.5.5 **Gebührensatzung für die Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Günzburg**

(LkrAbl 51 vom 20.12.2013)

Gebührensatzung

für die Joseph-Bernhart-Fachakademie - Fachakademie für Sozialpädagogik - des Landkreises Günzburg

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl 1993, S. 264) in der derzeit geltenden Fassung folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

§ 1

Gebühren für Abschlussprüfungen anderer Bewerber

- (1) Wer die Abschlussprüfung für andere Bewerber nach §§ 37 ff der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 04. September 1985 (GVBl S. 534, KMBI 1986 S. 342), zuletzt geändert durch V vom 25. Oktober 2010 (GVBl S. 731, KWMBI 526) an der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik in Krumbach ablegt, hat

für die Prüfung eine Gebühr von 720,00 Euro,

für die Prüfung der Zulassungsunterlagen eine Gebühr von 50,00 Euro

und

für die Prüfung zur Feststellung hinreichender Deutschkenntnisse (§ 4 Abs. 1 Satz 3 FakOSozPäd) eine Gebühr von 50,00 Euro

zu entrichten.

- (2) Wer die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegt, ohne Absolvent der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik in Krumbach zu sein oder die Ergänzungsprüfung nicht im Anschluss an den 2. Ausbildungsabschnitt oder zur Wiederholung ablegt, hat eine Prüfungsgebühr von 130,00 Euro zu entrichten.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit, Nichtzulassung, Erlass

Die Gebühren nach § 1 für die Abschlussprüfung für andere Bewerber sowie für die Ergänzungsprüfung für Personen, die nicht Absolventen der Joseph-Bernhart-Fachakademie in Krumbach sind, werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Die Bearbeitungsgebühr für die Prüfung der Zulassungsunterlagen sowie die Gebühr für die Prüfung zur Feststellung hinreichender Deutschkenntnisse ist jeweils bei der Anmeldung zu entrichten.

Tritt ein Prüfling zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die

Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Günzburg vom 29. Juli 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, lfd. Nr. 30/31, vom 31. Juli 2009) außer Kraft.

Günzburg, 17. Dezember 2013
Landkreis Günzburg

Hafner
Landrat